Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/247

07. 05. 87

Sachgebiet 2129

Antrag

der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN

Schutz der Nordsee

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Nordsee ist nach Auffassung der Umweltorganisation der Vereinten Nationen (UNEP) eines der am meisten verschmutzten Küstenmeere der Welt. Sie ist umgeben von Ländern, die stark bevölkert und hochindustrialisiert sind.

Der menschliche Einfluß führt zum Verlust der natürlichen Vielfalt in den Flußmündungen, Buchten und Salzwiesen. Natürliche Nahrungsgrundlagen wie Fische, Krebse und Muscheln werden durch die Schadstoffe und andere Belastungen geschädigt, Populationen und Lebensgemeinschaften werden verändert und verarmen. Gas, Öl und Kies werden gefördert. Schon bestehende Nutzungen wie Transport, Erholung und Hafenausbau haben beständig zugenommen. Hinzu kommen gewaltige Mengen von industriellen und häuslichen Abwässern, Abschwemmungen von Feldern und Straßen, große Mengen an Müll, die von Schiffen aus direkt im offenen Meer verklappt werden. Erhebliche Mengen an Schwermetallen und überdüngenden Substanzen gelangen zudem über die Atmosphäre in die Nordsee.

Schon heute ist ein Teil der Schäden, die die Nordsee auch insgesamt bedrohen, nicht mehr rückgängig zu machen.

Viele Tierarten im Bereich der Flußmündungen sind verschwunden, langlebige Schadstoffe haben sich in den Nahrungsketten und im Watt so sehr angereichert, daß ihre akute Schädlichkeit angenommen werden muß. Wegen der synergistischen Wirkungen können allerdings einzelne Stoffe als Verursacher für Schädigungen nur selten nachgewiesen werden.

1980 hat der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen für den Bundesinnenminister ein umfangreiches Gutachten über die „Umweltprobleme der Nordsee" verfaßt. Danach ist in einigen besonders küstennahen Bereichen der Nordsee die Verschmutzung besorgniserregend: „Einleitungen von

chemischem Abfall und Schlämmen haben einen Umfang erreicht, der nicht länger geduldet werden kann."

Das von Prof. Dr. K. Buchwald, Prof. Dr. G. Rincke und Dr. Dr. K.-U. Rudolph im Juli 1985 im Auftrag der Ostfriesischen Inseln erstellte Gutachten „Umweltprobleme der Ostfriesischen Inseln" stellt eine weit über den regionalen Rahmen hinausreichende wesentliche Ergänzung des Sondergutachtens von 1980 dar. Die in diesem Gutachten berücksichtigten erweiterten Untersuchungsprogramme zeigen im Bereich der Deutschen Bucht z. T. deutliche Verschlechterungen, z. B. zur Eutrophierung mit kritischen Auswirkungen auf den Sauerstoffgehalt in tieferen Schichten, zu Ölverschmutzungen (mit Vogelsterben), Schadstoffbelastungen in der Pflanzen- und Tierwelt, ökologischen Veränderungen verschiedenster Art. Hierdurch werden die Dringlichkeit und damit die Bedeutung des zeitlichen Maßstabs bei der Verminderung der Nähr- und Schadstoffzufuhr in die Nordsee unterstrichen.

Jährlich gelangen kaum vorstellbare Mengen an Schadstoffen in die Nordsee. Sie werden durch die Flüsse ins Meer geschoben, direkt verklappt, über Rohrleitungen eingespült; mit den Niederschlägen erreichen sie zudem auf dem Luftweg das Meer.

In erheblichem Maße ist die südliche Nordsee belastet. Sie muß die enormen Schmutzfrachten von Elbe, Weser, Ems und Rhein verkraften. Hier allein sind sechs Verklappungsgebiete für chemische Abfälle ausgewiesen. Die Verschmutzung mit Öl ist hier am schlimmsten.

Grundlage aller Forderungen muß der Schutz unserer Lebensgrundlagen sein – vor allen Dingen im Bewußtsein der Verantwortung für spätere Generationen. Die natürlichen Ressourcen müssen in Anbetracht der Begrenztheit vorsichtig genutzt werden. Verantwortliche Nutzung pflegt die Naturschätze, so daß unumkehrbare (irreversible) Schäden nicht vorkommen: Die Produktionskraft der Natur bleibt erhalten, die Menschen leben im Gleichgewicht mit ihr. Ausbeutung, wie sie heute betrieben wird, ist ein unumkehrbarer Vorgang. Das Ökosystem der Nordsee darf keinen unumkehrbaren Veränderungen ausgesetzt werden; die wesentlichen Funktionen dieses Systems dürfen nicht angerührt werden: Seine Stabilität muß erhalten bleiben. Umwelt ist kein freies Wirtschaftsgut, dessen sich jeder bedienen kann. Der wesentliche Ausgangspunkt für die Umweltpolitik muß die Verantwortung für die Menschen sein: für die heute hier und in anderen Ländern Lebenden und für unsere Nachfahren.

Die Enstehung von Schadstoffen und anderen Belastungen muß von vornherein vermieden werden. Dazu gehört insbesondere, die Produktion von umweltgefährdenden Stoffen stark einzuschränken, die vorhandenen Mengen solcher Stoffe zu kontrollieren (Verkauf, Ge- und Verbrauch, Lagerung, Deponierung, Vernichtung) und nicht wie bisher relativ freizügig in die Umwelt einzuleiten.

II. Der Deutsche Bundestag unterstützt die im Oktober 1984 von der Aktionskonferenz Nordsee unter Mitwirkung aller deutschen Umwelt- und Naturschutzverbände im Nordsee-Memorandum niedergelegten Forderungen und stellt in Übereinstimmung damit fest:

1. Der Deutsche Bundestag versteht unter eine konsequenten Vorsorgepolitik zum Schutz der Nordsee:

   a) vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Ökosysteme der Nordsee gegen Gefahren, selbst wenn sie heute noch nicht im einzelnen bekannt sind oder noch nicht vermutet werden können;

   b) vorbeugende Maßnahmen gegen Gefahren, die als Folge von bestimmten Verunreinigungen erwartet werden müssen;

   c) Maßnahmen mit dem Ziel, die Emissionen von Schadstoffen sehr stark zu reduzieren;

   d) das Verbot von solchen Nutzungsformen, durch die die natürlichen Abläufe innerhalb der Ökosysteme, ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit beeinträchtigt werden, darf kein Tabu und muß frei diskutierbar sein.

2. Die Forderung nach der konsequenten Anwendung des Vorsorgeprinzips wird von den Regierungen der Nordseeanrainerstaaten noch immer konträr diskutiert. Großbritannien verwendet für Stoffe der Schwarzen Liste den sogenannten Wassergütestandard („quality standard"), wonach eine Verschmutzung so lange zulässig bleibt, wie eine bestimmte, vorher festgelegte Wasserqualität nicht überschritten wird. Dadurch besteht die Gefahr, daß man erst dann auf bedrohliche Entwicklungen aufmerksam wird, wenn die Verschmutzung nicht mehr aufzuhalten oder rückgängig zu machen ist; auch ist der Verursacher wegen der Verzögerung zwischen Einleitung und Erkennen des Schadens nicht mehr zu ermitteln. Angesichts der schon jetzt erkennbaren oder vorauszusehenden Belastung der Nordsee und angesichts der Schwierigkeiten, sie zu messen, gar zu kontrollieren oder rückgängig zu machen, ist die strikte Anwendung des Vorsorgeprinzips in allen Nordseeanrainerstaaten unumgänglich.

3. Es muß selbstverständliche Grundlage jeder staatlichen Umweltpolitik sein, alle möglicherweise umweltschädlichen technischen Maßnahmen durch unabhängige Prüfungen von der ersten Planung an zu begleiten.

   Entstehen dennoch Verschmutzungen oder andere Belastungen der Umwelt, die zu Schädigungen führen, muß der Verursacher zur Wiederherstellung eines funktionsfähigen Zustandes und zur Zahlung einer so hohen Strafe herangezogen werden, daß die Beschädigung der Umwelt wirtschaftlich uninteressant wird.

4. Der Hersteller eines Produkts oder Betreiber eines indu-

striellen Verfahrens hat die Beweislast (einschließlich der Kosten) der Unschädlichkeit selbst zu tragen. Dabei ist der Nachweis zu führen, daß Risiken für das Ökosystem nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse und nach aller Voraussicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere sind hierbei Vorbelastungen des Ökosystems durch andere Belaster zu berücksichtigen. Die Festsetzung von Grenzwerten ist kein taugliches Mittel zur Risikovermeidung (wenn auch vorübergehend Hilfsmittel zur Verfolgung von Verursachern). Klauseln wie „wirtschaftliche Vertretbarkeit" und „Verhältnismäßigkeit des Aufwandes" im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt dürfen nicht verwendet und müssen aus bestehenden Gesetzen gestrichen werden.

5. Als Vorstufe einer Abnahme der Emissionen von Schadstoffen als Folge des Vorsorgeprinzips darf die insgesamt emittierte Menge eines jeden Schadstoffes zumindest nicht mehr zunehmen („stand-still-Prinzip"). Obwohl dieses Prinzip verschiedentlich schon in internationalen Verträgen festgelegt ist, wird in der Praxis immer noch in allen Nordseeanrainerstaaten eine Zunahme der Emissionen zugelassen. Eine Umweltpolitik, die auf die Verringerung von Schadstoffemissionen in die Umwelt zielt, darf keine weitere Zunahme der Emissionen hinnehmen.

   Einleitungsgenehmigungen im gewerblichen und kommunalen Bereich sind schon dann zu versagen, wenn die Besorgnis einer Schädigung des Ökosystems Nordsee oder einer Schädigung durch synergistische Wirkungen besteht.

6. Zur Vermeidung weiterer und zur Verringerung der bestehenden Schäden und damit es zu einer Umkehr aus der heutigen Tendenz (Umweltzerstörung zugunsten von Wirtschaftswachstum) kommt, muß die Entwicklung und Anwendung umweltverträglicher Produkte und Verfahren zwingend vorgeschrieben werden. Staat und Gesellschaft müssen sich verpflichten, diese neue Entwicklung nach Kräften zu fördern und neue Wege einer umweltschonenden Technik und Wirtschaft zu suchen.

III. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sowohl folgende nationale Maßnahmen durchzuführen als auch entsprechende Initiativen in der Europäischen Gemeinschaft zu ergreifen und Verhandlungen mit den Nordseeanrainerstaaten, insbesondere im Hinblick auf die im November 1987 in London geplante Internationale Nordseekonferenz, zu führen:

   1. *Schadstoffe aus der industriellen Produktion*

      Ziel aller Umweltpolitik und Gesundheitsvorsorge muß die „Null-Emission" von künstlichen Schadstoffen und die weitestmögliche Emissionsbegrenzung von natürlicherweise vorkommenden Schadstoffen sein, orientiert

an den Raum- und Zeitstrukturen der Stoffumsetzungen in den Ökosystemen.

Herstellung, Handel, Ge- und Verbrauch von Schadstoffen und deren Behandlung danach (Deponie, Verklappung, Vernichtung, Wiederverwendung usw.) dürfen nur nach Erfüllung der folgenden Bedingungen genehmigt werden:

a) Neu zu erteilende Genehmigungen müssen an den neuesten Stand der Vermeidungstechnik (Stand von Wissenschaft und Technik) angepaßt werden. Entsprechendes muß auch für die anderen Nordseestaaten gelten.

b) Einleitungen sind nur zu genehmigen, wenn der Emittent den Nachweis erbringt, daß

   — eine Schadwirkung auf Menschen sowie auf Lebewesen und Ökosysteme in der Natur nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgeschlossen werden kann,

   — das Produkt nach dem aktuell umweltverträglichsten Verfahren hergestellt wird,

   — ein möglichst großer Anteil der Abfälle wiederverwendet wird (Abfallminderungspflicht, Abfallverwertungspflicht).

c) Produktionsgenehmigungen sind nur dann zu gewähren,

   — wenn der Hersteller genaue Angaben zu dem Produkt und seinen Inhaltsstoffen, zu den von ihnen möglicherweise ausgehenden Gefahren und zur Wiederverwertung macht, und wenn er die Umweltverträglichkeit nachweist;

   — wenn der Hersteller nachweist, daß es für den geplanten Verwendungszweck des Produkts keine umweltfreundliche Alternative gibt.

d) Die Emission von karzinogenen, teratogenen und mutagenen Stoffen oder Stoffen, die dieser Eigenschaften verdächtig sind, muß verboten werden. Als Emissionen oder am Arbeitsplatz dürfen solche Stoffe nicht nachweisbar sein.

e) Andere umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe, für die es umweltfreundliche Alternativen gibt, sind unverzüglich in Produktion und Anwendung zu verbieten; Restbestände sind schadlos zu vernichten.

f) Land- und Gartenwirtschaft müssen ihre vorwiegende Ausrichtung auf Produktivitätssteigerung aufgeben zugunsten einer Ausrichtung auf eine erhaltende, also naturgemäße Nutzung der Böden, um die Verwendung und Verbreitung von Schadstoffen (Pestizide u. a.)

stark einschränken zu können. Damit muß eine Veränderung der EG-Qualitätsnormen weg von äußeren Qualitätskriterien und hin zur inneren Qualität sowie eine Umorientierung der EG-Markt- und Subventionspolitik einhergehen.

g) Der Transport schädlicher Stoffe durch die Luft aufs Meer kann bei dem derzeitigen Kenntnisstand am sichersten durch die starke Einschränkung der Emissionen aus allen vermutlichen Quellen verhindert werden. Es ist auch zu ermitteln, wieweit Schiffe über die Brennstoff- und Müllverbrennung zu dieser Verunreinigung beitragen, um gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

h) Genehmigungen zur Einleitung von Schadstoffen in die Luft dürfen nur für beschränkte Zeiträume gegeben und dann nicht erneuert werden.

i) Neue Betriebe müssen von Anfang an Reinigungstechniken anwenden, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; alte Betriebe haben ihre Anlagen schnell an diesen Stand anzupassen und fortzuschreiben.

j) Das Zusetzen von Blei zum Kfz-Benzin muß überall bis Mitte 1987 beendet sein.

2. *Küstenindustrialisierung und Hafenausbau*

a) Statt neuer Großindustrie und Häfen muß eine ökologisch verträgliche und für die Menschen in der Küstenregion sinnvolle Regionalentwicklung begonnen werden. Grundlage für jede weitere Planung muß die Aufstellung eines internationalen Strukturplanes für Hafen- und Industrieanlagen im Nordseebereich sein. Der Strukturplan muß in erster Linie dazu dienen, nicht mehr Flächen als insgesamt nötig sind umzuwandeln, damit so wenig wie möglich Naturraum verlorengeht. Nationale Wettbewerbsinteressen sind gegenüber den Belangen von Natur- und Umweltschutz zurückzustellen.

b) Die Wirtschaftspolitik darf die Weltmarktabhängigkeit der Küstenregionen nicht noch verstärken, sondern muß auf regionale Vernetzung zielen.

c) Eine weitere Vorratserschließung von Industrieflächen darf nicht mehr vorgenommen werden. Zur Vorratserschließung gehören auch Ausbaupläne von Hafenanlagen.

d) Für Neuansiedlungen sind ausschließlich bereits voll erschlossene Flächen zu nutzen, die in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

e) Ansiedlungen dürfen nur noch auf der Basis eines positiven Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprü-

fung zugelassen werden. Vorrangig sind kleinere und mittlere Betriebe zu fördern und anzusiedeln, die qualifizierte Arbeitsplätze bieten und ökologisch verträglich sind und deren Umweltverträglichkeit leichter zu steuern ist.

f) Bestehende industrielle Anlagen müssen vor 1988 hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Umwelt mittels einer Umweltverträglichkeitsprüfung überprüft und spätestens bis 1990 entsprechend angepaßt werden.

g) Ein groß angelegtes Umwelt-Sanierungsprogramm für die Küste, das umweltfreundliche Investitionen mit gesellschaftlich sinnvollen Arbeitsplätzen verknüpft, ist in Angriff zu nehmen.

h) Insbesondere im Zusammenhang mit dem Wattenmeerschutz muß Strukturplanung gerade ländlichen Bereichen eine dezentrale und weitgehend autonome Entwicklung ermöglichen.

i) Zur Finanzierung sind die für Großprojekte vorgesehenen Gelder zu verwenden. Die Vergabe muß unter sozialen und ökologischen Auflagen unter Einbeziehung von Arbeitszeitverkürzung und Ausweitung der Mitbestimmung in den Betrieben erfolgen.

3. *Verkehrssicherheit*

a) Das punktuelle Überwachungssystem des Schiffsverkehrs in der Nordsee muß zu einem umfassenden, flächigen Verkehrsüberwachungs- und -lenkungssystem ausgebaut werden, das alle küstennahen Verkehrsrouten der südlichen Nordsee umfaßt.

b) Wo das internationale Übereinkommen zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (London 1972) als Entscheidungsgrundlage nicht mehr ausreicht, müssen die Hoheitsgewässer ausgedehnt werden, um durch nationale Verkehrsregeln einen gefahrlosen Schiffsverkehr sicherzustellen.

c) Mangelnde navigatorische Unterlagen, unzureichende nautische Ausrüstung und Mangel an Ortskenntnissen erfordern den Lotsenzwang auch für die offene Nordsee.

d) Die Bundesregierung wirkt auf die Nordseestaaten mit dem Ziel ein, strengere Sicherheitsanforderungen an Schiffe mit gefährlichen Massengütern, die die nationalen Gewässer befahren wollen, zu stellen. Dies betrifft vor allem:

— die Störanfälligkeit von Manövrier- und Navigationsanlagen, die Manövrierfähigkeit der Schiffe und die Qualifikation und Größe der Besatzung;

— die Anpassung der Schiffsicherheit an den jeweiligen neuesten Standard;

— die Forderung, daß navigatorisch und manövriermäßig wichtige Teile des Schiffes doppelt an Bord und funktionsfähig sein müssen (Antriebssysteme, Radar, UKW-Sprechfunk);

— die obligatorische Einführung von Hochleistungslenzsystemen (Restlenzanlagen) für Chemikalientanker;

— die Erhöhung der Bodenfreiheit (keel clearance), so daß Fahrtverzögerungen in Tidengewässern nicht zu Grundberührungen führen können.

e) Transport gefährlicher Güter:

— Die Ladung muß so verstaut werden, daß sie nach normalem Ermessen nichts ins Meer gelangen kann;

— die Hafenverwaltungen müssen durch einen Ladungsexperten unterstützt werden;

— die Verladung muß nach den Richtlinien der IMO geschehen;

— Ziel der Umweltpolitik der Nordseestaaten muß es sein, daß der Transport gefährlicher Güter immer weniger notwendig sein wird.

f) Lenkung und Überwachung des Schiffsverkehrs in der Nordsee muß sicherer werden durch

— Lotsenpflicht für alle Schiffe mit gefährlicher Ladung;

— Ausbau der Radarüberwachung, Einführung der Meldepflicht.

g) Es muß darauf verzichtet werden, die Schiffahrtsstraßen für immer größere Schiffe zugänglich zu machen.

4. *Katastrophen*

a) Bestehende Gefahrenpunkte müssen sofort beseitigt werden, doch ohne das Ökosystem wesentlich zu beeinträchtigen.

b) Selbst bei Havarie muß gewährleistet werden, daß keine gefährlichen Stoffe ins Meer gelangen (Einbau von Schotten, Verwendung kleiner Einzeltanks usw.).

c) Jeder Nordseestaat muß sich verpflichten, in Anpassung an das Bonn-Abkommen (1969) ein Katastrophen-Bekämpfungssystem aufzubauen, das auf die Stärke der Offshore-Tätigkeit des Tankerverkehrs und auf die Form der zu schützenden Küste und der verletzlichen Gebiete abgestimmt sein muß.

d) An strategisch wichtigen Punkten an und auf der Nordsee müssen mehr mechanische Bekämpfungsmittel bereitstehen. Es müssen Forschungen gefördert wer-

den, mit denen bessere Methoden auch bei schlechtem Wetter und im Watt gefunden werden.

Weitere Ölunfallschiffe zur Stationierung an allen Schiffahrtsstraßen müssen gebaut werden.

e) Dispergatoren sollen nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn mechanische Mittel nicht ausreichen und besonders empfindliche Ökosysteme (z. B. Vogelfelsen währen der Brutzeit, einmalige Flachwassergebiete) gefährdet sind. Auch dann dürfen nur solche Dispergatoren verwendet werden, die nicht schädlicher als das Öl selbst sind und den Abbau des Öls nicht behindern.

f) Maßnahmen zur Bekämpfung von Chemikalien- und Gasunfällen auf See gibt es kaum. Es müssen Forschungen in Auftrag gegeben werden, um zu schnellen und wirkungsvollen Methoden zu kommen, und diese Methoden müssen auch tatsächlich eingeführt werden.

g) Ein internationales Beratungssystem muß aufgebaut werden, das einen schnellen Zugriff zu den benötigten Fachleuten möglich macht. Hier müssen besonders auf dem Meer erfahrene Biologen und andere Fachleute eingeschlossen sein, die zur Beratung schneller herangezogen werden können.

5. *Verunreinigung durch Schiffsbetrieb*

a) In Häfen müssen Schiffe umweltneutral entsorgt und auf ihre rechtmäßige Ausrüstung und das rechtmäßige Verhalten kontrolliert werden. Die einzelnen Häfen dürfen gegeneinander aber keine Vor- oder Nachteile bezüglich der Kosten bzw. der Schärfe der Kontrollen aufweisen. Gemeinsame Absprachen sind daher anzustreben.

Eine vollständige Entsorgung von Ölrückständen in allen Nordseehäfen muß gewährleistet sein. Es müssen größere Anstrengungen unternommen werden, die Gefahr auszuschließen, die von „substandard ships" aufgrund ihrer nicht ausreichenden Ausrüstung, der Qualität ihrer Besatzung und ihrer sozialen Bedingungen ausgeht – dazu gehört besonders die Kontrolle der Checklisten und Öltagebücher durch Sachverständige. Für alle Häfen muß der Entsorgungszwang eingeführt werden. Die Entsorgungsgebühren müssen Bestandteil der allgemeinen Hafengebühren sein. Sie müssen nach Schiffstypen (Art der Ladung) gestaffelt sein.

Mit dem internationalen Abkommen MARPOL verpflichten sich die Nordseestaaten, alle von Schiffen stammenden schädlichen Abfallstoffe in den Häfen aufzunehmen. Es müssen also auch Auffanganlagen für Chemikalien eingerichtet und betrieben werden. Jedes Schiff muß auch für Müll dem Entsorgungszwang in Häfen unterliegen. Wird eine nach Fahrzeit,

Besatzungsstärke und Nationalität zu berechnende Müllmenge nicht abgegeben, muß eine Strafe und Entschädigung bezahlt werden.

b) Meeresverschmutzungen müssen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen in wesentlich höherem Maße als bisher – gemessen an den durch sie verursachten Schäden – geahndet werden.

c) MARPOL muß vollständig – also einschließlich aller Anlagen – schnellstens ratifiziert und angewendet werden.

d) Solange MARPOL mit allen Anlagen weltweit nicht in Kraft ist, müssen sich die Nordseeestaaten verpflichten, MARPOL für die Nordsee anzuerkennen, seine Vorschriften zu befolgen und die Befolgung zu erzwingen.

e) Die Befolgung der MARPOL-Bestimmungen muß für die Reeder, Transporteuere, Schiffsführer, Hafenverwaltungen, Schiffsinspektionen und die Arbeitnehmer an Bord und an Land zur selbstverständlichen Routine werden. Eine Reederhaftung für alle Verstöße ist einzuführen.

f) Die Nordsee muß im Rahmen des MARPOL als Sondergebiet – „special area" – ausgewiesen werden, nicht nur für die Anlage I, sondern auch für die anderen Anlagen – auch wenn es jetzt noch nicht im MARPOL vorgesehen ist. Eine solche Ausweisung bedeutet, daß jegliches Einleiten von Abfallstoffen aus dem Schiffsbetrieb verboten ist.

g) Kontrolle und Durchführung des MARPOL:

Die Nordseestaaten richten gemeinsam ein internationales Kontroll- und Überwachungssystem ein, um die Befolgung der Bestimmungen zum Schutz der Nordsee zu erzwingen. Elemente eines derartigen Systems sind

— eine „North Sea Guard". Sie muß in der Lage sein, Öl und andere Verschmutzungen auf und unter der Wasseroberfläche auch bei Nacht und bei schlechter Sicht zu erkennen und eine Strafverfolgung und Beseitigung einzuleiten;

— eine regelmäßige und gründliche Inspektion der Schiffe und ihrer Abfallstoff-Buchhaltung in den Häfen; die Durchgabe der Inspektionsergebnisse an eine zentrale Kartei und das Einleiten von Maßnahmen zur Behebung des Mißstandes;

— die Garantie einer schnellen Verfolgung bei festgestellter Übertretung mit anschließenden genügend hohen Geldstrafen – so hoch, daß die Entsorgung an die Auffanganlagen günstiger ist.

h) Der Gebrauch von schädlichen Reinigungsmitteln an Bord muß sehr eingeschränkt werden. Alle Schiffe

müssen mit Fäkalientanks ausgerüstet sein, und Schiffe, die nur im Küstenbereich fahren, müssen die Inhalte dieser Tanks an Land abgeben – Auffanganlagen (Einleitung in die kommunalen Kläranlagen) müssen in den Häfen eingerichtet sein.

i) Das Fortwerfen auch von kleinen Müllmengen (Zigarettenpackungen, Farbreste usw.) von Bord muß strafbar werden. Lotsen und Kapitän müssen dafür die Verantwortung tragen.

6. *Abfallverklappung in die Nordsee und Einleitung in die Flüsse*

Die Verklappung von Abfallstoffen in die Nordsee und das Verbrennen auf hoher See dürfen nicht mehr stattfinden.

a) Das Verklappen aller industriellen Abfälle und von Flugaschen muß bis spätestens 1990, das Verbrennen auf hoher See sofort beendet werden. Bis zu den notwendigen Produktionsumstellungen anfallende Abfallstoffe sind auf umweltneutrale Art an Land zu lagern.

b) Das Verklappen von Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen und aus kommunalen Abwasserkläranlagen in die Nordsee und in die Ästuare muß vollständig verboten werden.

c) Die Verklappung von Hafenschlick, der mit persistenten Schadstoffen und Schwermetallen versetzt ist, muß bis spätestens 1988 eingestellt werden. Als verschmutzt haben Schlicke zu gelten, in denen der Gehalt an Stoffen der Schwarzen und Grauen Liste für jeden einzelnen Stoff mehr als das Zweifache des natürlichen Gehaltes beträgt.

7. *Die Flüsse als Schadstoffträger*

a) Die Bundesregierung fordert die Staaten Luxemburg und Irland auf, so schnell wie möglich die Pariser Konvention zu ratifizieren.

b) Die Genehmigung der Einleitung von Abfällen ist an eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu binden, bei schädlichen Stoffen ist sie zu versagen. Klärschlämme müssen umweltneutral gelagert werden.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung müssen alle eingeleiteten und vorhandenen Schadstoffe berücksichtigt werden sowie alle Lebensräume – auch in der Nordsee –, die durch die Schadstoffe beeinträchtigt werden können.

Genehmigungen für Einleitungen in Gewässer dürfen nur für eine begrenzte Zeit gegeben werden, damit dem Fortschritt von Technik und Wissenschaft schnell Rechnung getragen werden kann.

c) Eine Einleitung der 129 durch die Europäische Kommission aufgelisteten chemischen Abfallstoffe der Schwarzen Liste in die Gewässer muß sofort beendet werden. Außerdem müssen die Verfahren, durch die weitere Stoffe in diese Liste aufgenommen werden, drastisch beschleunigt werden.

d) Die Einleitung von Restsäuren aus der Farbstoffproduktion (Titandioxid und andere) in Flüsse und Ästuare muß umgehend beendet werden.

e) Die Einleitung von radioaktiven Abwässern – besonders Tritium aus den Kühlwassersystemen von Kernkraftwerken – muß schnellstens beendet werden. Die Einleitungen von Plutonium 239, Americium 241 und Caesium 137 aus Wiederaufbereitungsanlagen in Sellafield (Windscale, Cumbria, Großbritannien) und La Hague (Halbinsel Contentin, Frankreich) bilden den größten Anteil der radioaktiven Verschmutzung der Nordsee. Diese Einleitungen müssen wegen ihrer großen Gefährlichkeit schnellstens eingestellt werden.

Endziel ist die gefahrlose Schließung der bestehenden und die Beendigung der Planung weiterer Kernkraftwerke und Wiederaufbereitungsanlagen und damit der Verzicht auf die zivile und militärische Nutzung der Atomenergie.

f) Die Hypertrophierung (Überdüngung) der südlichen Nordsee durch Nährsalze muß durch eine ökologisch und ökonomisch bessere Verwendung der Salze verhindert werden.

8. *Vollzug von internaionalem Recht*

a) Ein Nordseebüro muß schnell errichtet werden. Das Nordseebüro muß so unterstützt werden, daß es wirksam arbeiten kann: Es muß über genügend Einfluß und Geldmittel verfügen.

b) Das Nordseebüro wird unter Beteiligung der Natur- und Umweltschutz-Organisationen, der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Gruppen errichtet. Diese Beteiligungen sind institutionalisiert.

c) Das Nordseebüro – oder bis zu seiner Errichtung die Sekretariate der zum Schutz der Nordsee abgeschlossenen Konventionen – ist zu ermächtigen, Informationen über den Vollzug der internationalen Konventionen ohne Vermittlung der Organe der Vertragsstaaten, also unmittelbar selbst einzuholen. Die Kompetenzen im einzelnen sollten entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz § 21 geregelt werden (das Recht, Betriebsgrundstücke und Anlagen zu betreten, Akteneinsichtsrecht, Auskunftspflicht usw.).

d) Die Kommissionen der internationalen Konventionen und später auch das Nordseebüro müssen nach dem

Muster von Artikel 169 EWG-Vertrag berechtigt und verpflichtet werden, Stellungnahmen über Vollzugsdefizite auch in Einzelfällen und an einzelne Staaten gerichtet abzugeben. Dies muß im Wege von Mehrheitsbeschlüssen geschehen können. Die Beschlüsse müssen veröffentlicht werden.

e) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft wird aufgefordert, verstärkt von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, eine förmliche öffentliche Stellungnahme über die Verletzung ihrer gewässerbezogenen Richtlinien abzugeben.

f) Die Vertragsstaaten internationaler Konventionen, die zum Schutz der Nordsee angewendet werden können, müssen sich der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes unterwerfen, wenn Auslegungen der Konventionen im Streit stehen.

g) Natur- und Umweltschutz-Organisationen sollen die Befugnis erhalten, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn ein Mitgliedstaat gegen gewässerbezogene Richtlinien verstößt.

h) Es soll ein internationales, nicht regierungsgebundenes Beratergremium eingerichtet werden, in dem alle wesentlichen Gruppierungen wie Fischerei, Gewerkschaften, Industrie, freie Wissenschaftler und Natur- und Umweltschutz-Organisationen vertreten sind.

i) Schon mit dem Beginn des Jahres 1987 muß ein gemeinsamer jährlicher Bericht über die Nordsee erstellt und den nationalen Parlamenten sowie dem Europäischen Parlament zur Diskussion vorgelegt werden. Der Bericht muß öffentlich sein.

9. *Umwelt-Verträglichkeits-Prüfung (UVP)*

Für alle geplanten öffentlichen und privaten Vorhaben, die die Umwelt beeinflussen könnten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bevor über die Realisierung entschieden wird.

a) Eine UVP ist durchzuführen:

— für die Neuerrichtung von Häfen, Industrie- und Verkehrsanlagen und ihre Infrastruktur, für Eindeichungen und Küstenschutzbauwerke;

— für Änderungen der vorhandenen Anlagen und bei Umnutzung;

— für die Verwendung von Materialien und deren Transport;

— für wasserbauliche Maßnahmen und die Materialverbringung;

— für die Nutzung der Ressourcen (mit Ausnahme der traditionellen Fischerei);

— für die Nutzung als Vorfluter (auch Kühlwasser) und jede Materialverbringung;

— für die Nutzung für sportliche oder ähnliche Betätigungen;

— im Zusammenhang mit Anlagen für Verkehr und Tourismus;

— für jede Maßnahme im Binnenland, die auf das Nordseegebiet einwirken könnte (zum Beispiel Herstellung von Chemikalien, die in die Nordsee gelangen könnten).

b) Die UVP muß erfassen:

— alle erkennbaren oder im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigenden Umweltwirkungen des Vorhabens und seiner Sekundärfolgen;

— die bereits bestehende Vorbelastung der Umwelt;

— mögliche Schutz- und Abhilfemaßnahmen;

— die Einbeziehung von umweltfreundlicheren Alternativen einschließlich der Nullvariante (das heißt: Verzicht auf das Vorhaben);

— die Auswirkung des Vorhabens auf die davon betroffenen Menschen und die lokale Wirtschaft.

c) Die Ergebnisse der UVP müssen entsprechend der Entwicklung des Vorhabens auch nach der Planfeststellung, während des Betriebes des Vorhabens und nach dessen Beendigung fortgeschrieben werden.

Die subjektiv und objektiv Betroffenen und die Natur- und Umweltschutz-Organisationen sind am Prüfverfahren frühzeitig zu beteiligen. Die Verfahren und die Ergebnisse müssen veröffentlicht werden. Die Betroffenen und die Natur- und Umweltschutz-Organisationen müssen das Recht haben, den materiellen Inhalt der UVP gerichtlich überprüfen zu lassen.

Deshalb muß zwischen der Veröffentlichung einer UVP und einer Plan-Feststellung genügend Zeit für Diskussionen und rechtliche Überprüfung sein. Festgestellte Umweltverträglichkeit oder -unverträglichkeit entscheidet über die Realisierung des Vorhabens.

d) Die Prüfung der Sozialverträglichkeit muß unabdingbarer Bestandteil der UVP sein.

Die gesellschaftliche Verträglichkeit ist wertvoll für den Umweltschutz, denn nur eine gesunde Volkswirtschaft kann den Umweltschutz sicherstellen; sie hängt ihrerseits aber auch von einer gesunden Umwelt ab.

10. Öffentlichkeit der Einleitungsdaten

a) Die Nordseeestaaten müssen überall das Prinzip der Öffentlichkeit der Einleitungsdaten für jeden einzelnen Einleiter anerkennen.

b) Auch international müssen diese Daten ausgetauscht werden, und auch das muß öffentlich geschehen.

c) Den Fachwissenschaftlern ebenso wie den Natur- und Umweltschutz-Organisationen und -Bürgerinitiativen sind alle verfügbaren Daten über Umweltbelastungen öffentlich zur Verfügung zu stellen.

11. Hochsee-Bergbau

a) Auch Maßnahmen zur Suche und Ausbeutung von Bodenschätzen müssen ab sofort von einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet und begleitet sein. Erst wenn die UVP die Unbedenklichkeit der Maßnahme nachweist, darf mit ihr begonnen werden. Die Beweislast liegt bei den Unternehmen, die die Maßnahmen ausführen wollen.

Als Voraussetzung der UVP müssen die Strukturen, Funktionen und Verträglichkeiten der Ökosysteme in den zu belastenden Meeresgebieten verstärkt werden.

b) Bei der Suche und Ausbeutung von Bodenschätzen müssen ausreichende Vorsorgemaßnahmen verlangt und getroffen werden, um Risiken für die Umwelt zu vermeiden. Wenn die Wahrscheinlichkeit für einen gefährlichen Unfall groß ist, sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um das Risiko zu verringern, oder die Suche oder Ausbeutung muß unterbleiben.

c) Dicht bei oder in besonders sensiblen Gebieten (Watten, flache Buchten) sind Öl- und Gasgewinnungen ein zu großes Risiko; dies gilt auch für Pipelines und Verladeeinrichtungen. Hier müssen Genehmigungen versagt werden.

d) Einleitungen von gefährlichen Stoffen von Offshore-Anlagen aus darf es nicht geben – Stand von Wissenschaft und Technik müssen voll genutzt werden, sonst müssen Genehmigungen für den Betrieb versagt werden.

Das Einleiten von Bohrspülgut muß bis 1990 beendet werden:

— Bohrspülgut, in dem Schwermetalle, Bakterizide oder Stoffe wie Bariumsulfat enthalten sind, muß ab sofort zurückgehalten werden;

— das Einleiten von Bohrspülgut muß schnellstens in solchen Gebieten unterbunden werden, wo auftretende Trübungen die natürlichen Prozesse im Wasser und am Boden stören.

e) Offshore-Anlagen müssen von der zu schaffenden „North Sea Guard" überwacht werden.

f) Für die Zukunft müssen ökologisch verträgliche Techniken und Wirtschaftsweisen im Küstenraum und auf See entwickelt werden.

12. Ausbeutung von Sand und Kies

a) Die Gewinnung von Sand und Kies muß in besonders gefährdeten und wertvollen Gebieten untersagt werden.

b) Der Abbau von Sedimenten muß im Zusammenhang mit der Fischwirtschaft gesehen und mit den Fischern und Fischereibehörden abgesprochen werden, damit sich ökologisch fundiertes Fisch-Management und Abbau nicht widersprechen.

c) Im Sinne der Absätze a) und b) muß auch hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung staffinden vor und während des Abbaus, deren Ergebnis über die Genehmigungen entscheidet.

13. Landgewinnung und Vordeichung

a) Notwendige Küstenschutzmaßnahmen sind ohne weitere Flächenverluste des Wattenmeeres durchzuführen. Das bedeutet, daß nur Deichverstärkungen oder eine neu gebaute zweite Deichlinie hinter der bisherigen zugelassen sind. Dabei muß diese Deichlinie beibehalten werden.

b) Baggergut darf nicht im Wattenmeer, im Deichvorland und in den Ästuarbereichen abgelagert oder zur Neulandgewinnung benutzt werden.

c) Die endgültige Sicherung von Inseln und Halligen ist problematisch. Ihre Existenz ist für den Schutz der gesamten Küste notwendig. Maßnahmen zu ihrer Erhaltung müssen unter Berücksichtigung der dynamischen Vorgänge im Wattenmeer abgewogen werden. Nur dem Schutz der Menschen auf angestammten Wohn- und Wirtschaftssitzen muß Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt werden.

d) Bei der Ausgestaltung von Deichen ist grünen Deichen mit Vorland der absolute Vorrang einzuräumen vor der Verfelsung der Ufer (Steinmauern und -schüttungen, Tetrapoden und ähnliches).

e) Vorländereien sind grundsätzlich unter Naturschutz zu stellen. Pflege oder Bewirtschaftung dürfen nur dem Zweck des Naturschutzes dienen. Die dadurch verursachten Ertragseinbußen sind zu entschädigen.

f) Mit unvermeidlichen Arbeiten beim Bau und der Pflege von Deichen und Vorländereien müssen ortsansässige Firmen beauftragt werden, wobei gleichzeitig

Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden müssen. Die Arbeitsweisen müssen umweltschonend sein.

g) Bei allen Planungen, die die Küstenregionen betreffen, ist den lokalen und betroffenen Natur- und Umweltschutz-Organisationen und den betroffenen Bürgern von vornherein ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Für die Natur- und Umweltschutz-Organisationen muß es das Recht der Verbandsklage geben.

h) Der Verursacher eines geplanten Eingriffs muß die ökologische Verträglichkeit der Eingriffe und die ökologische Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Maßnahmen nachweisen, die Beweislast liegt ausschließlich beim Verursacher.

i) Die Vergabe öffentlicher Mittel in die Küstenregion darf nur erfolgen, wenn alle vorgenannten Forderungen erfüllt sind.

14. Schutz des Wattenmeeres

a) Es müssen zusammenhängende Schutzgebiete nach strengen naturschutzfachlichen, international gültigen Kriterien – wie sie mit den IUCN-Nationalpark-Kriterien bestehen – geschaffen werden, die international beachtet werden.

Über eine Gesamtverantwortung der Nordseestaaten und eine Kontrollfunktion der EG müssen negative Einflüsse von außen (auch von Nachbarländern) ausgeschlossen werden; dabei muß sichergestellt werden, daß die zahlreichen internationalen Übereinkommen und Richtlinien, die für den Wattenmeerschutz relevant sind, in den nationalen Gesetzgebungen Berücksichtigung finden und konsequent angewendet werden (z. B. Ramsar-Konvention, Bonner Übereinkommen zum Schutz wandernder Tierarten, EG-Vogelschutzrichtlinien).

Alle Nutzungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, müssen aufgegeben werden. Das muß auch für Handlungen außerhalb der Schutzgebiete gelten, die sich auf ihre Natur negativ auswirken.

b) Die Natur- und Umweltschutz-Organisationen sind bei allen die Schutzgebiete betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen; bei der Übernahme von Betreuungs- und Pflegemaßnahmen durch diese Organisationen ist ihnen eine ausreichende finanzielle Unterstützung zu gewähren.

c) Militärische Tätigkeiten und Nutzungen sind in den Schutzgebieten auszuschließen.

d) Für einen wirksamen Naturschutz in den Schutzgebieten muß den Natur- und Umweltschutz-Organisationen ein Klagerecht eingeräumt werden.

15. Die Küstenfischerei

a) Den Fischern ist in den nationalen Küstengewässern und im EG-Meer ein Klagerecht gegen Schadensverursacher einzuräumen; sie müssen dafür Zugang zu den notwendigen Unterlagen haben.

b) Neben einer wirksamen Erhaltung der Fischbestände wird die konsequente Entwicklung und Förderung von ökologisch sinnvollen Fangschiffen, Fanggeräten und Fangmethoden gefordert: Begrenzung von Schiffsgröße und Maschinenleistung, Gewichtsbegrenzungen von Fanggeschirr, Förderung von energiesparenden alternativen Fangmethoden und ähnliches.

c) Die Konsumfischerei muß Vorrang vor der Industriefischerei haben, wobei diese nur im begrenzten Umfang und nur gezielt auf nicht direkt für den menschlichen Konsum verwertbare Fischarten in speziellen Fanggebieten zu erfolgen hat. Eine Schonung der Jungfischbestände aller Arten muß dabei gewährleistet sein.

d) Um die Fischerei in der Nordsee zu erhalten, muß ein gemeinsames Fischereimanagement eingerichtet werden, das sich an der Vorsorge orientiert.

Dieses gemeinsame Fischereimanagement muß sich der Kenntnisse der ökologischen Wissenschaften bedienen, um eine pflegerische Fischereipolitik zu betreiben.

Dazu gehört besonders, daß sich dieses Management für eine starke Minderung des Schadstoffeintrags in die Nordsee einsetzt.

e) Die Fischverarbeitung sollte dahin zielen, daß arbeitsintensiv ein qualitativ hochstehendes Nahrungsmittel auf den Markt kommt und gleichzeitig die Fischbestände sparsam genutzt werden.

16. Fremdenverkehr

a) Nationale Raumordnungspläne müssen sich an internationalen Schutzkonzepten orientieren, die stufenweise verwirklicht werden müssen.

b) Es müssen Gebiete in der Landes- und Regionalplanung ausgewiesen werden, in denen eine „Konsolidierungsphase" im Fremdenverkehr eingeleitet werden soll.

c) Erstellung eines „Teilplanes Erholungslandschaft Nordsee", in dem Zonen unterschiedlicher Nutzung festgestellt werden (Bestandteil von Raumordnungsprogrammen).

d) Durchführung integrierter Flächennutzungs- und Landschaftspläne in den Küstengemeinden.

e) Ausrichtung der Standortplanung für Einrichtungen, die den Freizeitaktivitäten dienen sollen, nach einem nach den Schutzintensitäten abgestuften Raumnutzungskonzept.

f) Landschafts- und maßstabsgerechtes Bauen.

g) Wiederherstellung von bereits eingetretenen Schäden durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb.

h) Aktivierung der vorhandenen Bausubstanz vor Ausweisung neuer Sondergebiete für das Freizeitwohnen.

i) Städtebauliche Integration von Freizeitwohnungen zur Vermeidung der Zersiedelung.

j) Vorkaufsrecht von Böden und Gebäuden für die Gemeinden.

k) Vollzug des planerischen Vorsorgeprinzips bei der touristischen Infrastruktur (objekt- und programmbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen, Raumordnungsverfahren).

l) Bevorzugte Förderung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem Individualverkehr.

m) Einsatz finanzieller Instrumentarien zur Belastungsminderung: Regionalisierung und Differenzierung der Fördermaßnahmen, Anhebung der Besteuerungsgrundsätze für Zweitwohnungsbesitzer, Aussetzung der Begünstigung für Bauherrenmodelle, Bindung der Mittelvergabe an Umweltverträglichkeitsprüfungen.

n) Förderung von Modellvorhaben eines „umwelt- und sozialverträglichen Tourismus".

o) Hebung des Umweltbewußtseins bei Einheimischen und Fremden, Förderung von Natur- und Umweltschutzverbänden und deren Informationstätigkeiten, freizeit-pädagogische Betreuung der Gäste in diesem Sinne.

p) Der Tourist muß lernen, das Eigenleben und die Ruhe und Gelassenheit der Natur zu achten und zu schätzen und für seine Erholung zu nutzen.

Bonn, den 7. Mai 1987

Frau Garbe
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333